

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ditzingen e.V.

Vereinssatzung

Im Interesse der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in der Vereinssatzung bei Personenbezeichnungen stets auch die weibliche Form anzugeben. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ditzingen e.V.“ und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (2) Sitz des Vereins ist 71254 Ditzingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigsburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 (2) der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Ditzingen. Besondere Zwecke des Vereins sind:
 - (a) Förderung des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes, der technischen Hilfeleistung, des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Feuerwehrgesetzes, soweit nicht andere dafür zuständig sind;
 - (b) Das Fördern und Unterstützen größerer Veranstaltungen, wie z.B. „Tage der offenen Tür“, „Feuerwehrveranstaltungen“, „Wettbewerbe“, Lehrfahrten o.ä.;
 - (c) Die Unterstützung der Wehr bei der Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr;
 - (d) Das Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung;
 - (e) Die Dokumentation der weiteren Entwicklung des Feuerlöschwesens in Ditzingen;
 - (f) Die Erhaltung und Pflege ehemaliger Einsatzfahrzeuge und historischer Geräte der Freiwilligen Feuerwehr.
 - (g) Nicht mehr aktiven Feuerwehrangehörigen eine Aufrechterhaltung ihrer Verbindungen zur Freiwilligen Feuerwehr zu ermöglichen;
- (3) Er ist rechtsfähiger Verein und juristische Person, er ist weltanschaulich pluralistisch und betätigt sich weder politisch noch religiös und verhält sich tarifrechtlich neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Vereines unterstützt, die Satzung des Vereines anerkennt und nicht unehrenhaft aus einer Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Eintrittserklärung beantragt.
- (3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand und er teilt die Entscheidung dem Antragsteller unter Überlassung einer Satzung schriftlich mit.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das Feuerlöschwesen oder um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

(5) Der Mitgliedsbeitrag im Jahr der Aufnahme wird anteilig berechnet, wenn die Aufnahme nach dem 30.06. eines Jahres erfolgt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (d) durch das Erlöschen des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

(4) Geleistete Beiträge (beispielsweise der Jahresbeitrag) werden nach dem Ende der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes:

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die ihm zustehenden und in dieser Satzung beschriebenen sowie von den Organen des Vereines beschlossenen Möglichkeiten wahrzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet,

- a) einen finanziellen Jahresbeitrag zu leisten und
- b) den Zweck des Vereines nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, die Höhe des Betrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag wird zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- (a) jährliche Mitgliedsbeiträge,
- (b) Schenkungen und Spenden an den Verein,
- (c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- (d) Erlöse aus durchgeführten Veranstaltungen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- (a) dem Vorsitzenden
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- (c) dem Kassenwart
- (d) dem Schriftführer und
- (e) drei Beisitzern.

Ein Mitglied der aktiven Wehrführung soll dem Vorstand angehören, die Sitzverteilung muss vier aktive Feuerwehrangehörige und drei Vereinsmitglieder enthalten.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört

- (a) die Feststellung der Richtigkeit des Protokolls der vorangegangenen Sitzung;
- (b) die Leitung des Vereins und der Besitz der Geschäftsführung;
- (c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (d) die Entscheidung über die Ausgaben des Vereines.

(3) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder.

(4) Die nicht öffentlichen Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Feuerwehrvereins nach Bedarf einberufen, es können Gäste eingeladen werden.

(5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen oder wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Sitzungen müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens fünf Werktage vorher schriftlich angekündigt werden.

(6) Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(8) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder nach § 11 (3) gewählt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

(2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- (a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- (b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes,
- (c) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
- (d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- (e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die zur Vervollständigung der Vereinsregistereintragung beim Amtsgericht notwendig sind, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes beschlossen werden.
- (g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(3) Auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Ditzinger Anzeiger. Mitglieder, die das Amtsblatt nicht erhalten, sind durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung und/oder Blockabstimmung beschließen.

(3) Bei Neuwahlen ist die Versammlungsleitung an einen für diesen Zweck zu bildenden Wahlausschuss zu übertragen, der ausschließlich für die Durchführung des Wahlmodus zuständig ist. Nach Durchführung der Wahlen übernimmt für die restliche Dauer der Mitgliederversammlung die alte Vorstandschaft wieder die Versammlungsleitung. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen, die Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ditzingen sind.

(4) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

(5) In jedem geraden Jahr sind der Vorsitzende, der Kassierer, der 1. Kassenprüfer und ein Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. In jedem ungeraden Jahr sind der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der 2. Kassenprüfer und zwei Beisitzer zu wählen.

(6) Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, im Verhinderungsfalle durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(8) Im Einsatzfall der Freiwilligen Feuerwehr Ditzingen kann die Mitgliederversammlung abgesetzt werden. Bis dahin getroffene Entscheidungen bleiben rechtskräftig.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.

§ 13 Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat oder wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind. Der Vorsitzende kann über einen Höchstbetrag von 300,00 € ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes im Bedarfsfall verfügen.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu protokollieren und zu belegen.

(4) Der Kassenwart erstellt eine Jahresrechnung und berichtet in der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Kalenderjahr.

(5) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder, für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(6) Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(7) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Feuerwehrvereins“ stehen.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Beschluss von drei Vierteln der in § 11 (3) genannten Stimmberechtigten gefasst wird.

(3) Bei der Auflösung geht das Vermögen zwölf Monate nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins (Sperrjahr nach § 26 BGB) in das Eigentum der Stadt Ditzingen über, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Feuerwehrwesens in der Stadt zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.02.2008 beschlossen und durch Beschluss des Vorstandes nach § 10 Abs. 2 (f) am 04.04.2008 geändert.

Ditzingen, den 04.04.2008